



**Zweckverband berufliche
Schulen Landshut
(Stadt und Landkreis)**



Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis)

Veldener Str. 15

84036 Landshut

Frau Lechner

Tel.Nr. : 0871/ 408 1148

Fax Nr.: 0871/ 408 161 1148

E-Mail: sabine.lechner@landkreis-landshut.de

Heimunterbringung bei Blockbeschulung an der Berufsschule

Sehr geehrte/r Schüler/in,

der beiliegende Antrag auf Heimunterbringung muss vorab beim Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) genehmigt werden. Das Heim wird unsererseits von der berechtigten Unterbringung unterrichtet. Sollte eine Ablehnung erfolgen müssen, erhalten Sie von uns Bescheid. Wir bitten daher unbedingt um Angabe einer Telefon- oder Faxnummer unter der wir Sie tagsüber erreichen können.

Mit freundlichen Grüßen

Lechner

Achtung, nicht für Umschüler und Prüfungsbewerber!

ANTRAG AUF HEIMUNTERBRINGUNG

Vollzug des § 8 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23.01.1997 (GVBl. Nr. 3, S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.09.2008 (GVBl. S. 779), zum Kostenersatz für die notwendige auswärtige Unterbringung von Berufsschülern

Hiermit wird die Unterbringung im Jugendwohnheim Landshut, Ritter-von-Schoch- Str. 1, 84036 Landshut, Tel.: 0871 / 923430, für die Zeit des Blockunterrichts an der Staatl. Berufsschule in Landshut beantragt. Diese Anmeldung ist für das gesamte Schuljahr verbindlich und gilt für die Dauer des Schulbesuchs in Landshut. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn des ersten Unterrichtsblocks, beim **Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis), Veldener Str. 15, 84036 Landshut**, Tel-Nr. 0871/408-1148 Fax-Nr.: 0871/408-161148, einzureichen.

Gastschüler: ja nein

Genehmigungsbescheid vom

1. Persönliche Angaben des Heimschülers:

Name und Vorname des Heimschülers:

geboren am:

PLZ, Wohnort, Straße:

Telefon-/Faxnummer:

Schule und Klasse:

Ausbildungs-/Beschäftigungsbetrieb

und Adresse:

Regierungsbezirk

Ausbildungsberuf

gewöhnlicher Aufenthalt:

(= Ort, von dem aus an den Arbeitstagen zum Ausbildungsbetrieb gegangen/gefahren wird)

Die Berufsschule könnte ich bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel täglich nur wie folgt erreichen:

Verlassen der Wohnung/Zimmer am gewöhnlichen Aufenthalt	um	Uhr
Abfahrt mit in über	um	Uhr
(Art des Verkehrsmittels bitte angeben - z.B. Zug/Bahn-, Post-, Privatbus)		
Ankunft am Schulort	um	Uhr
Ankunft an der Schule (zu Fuß/Stadtbus)	um	Uhr

	Unterricht von	bis	Uhr
Verlassen der Schule um			Uhr, damit der Zug/Bus rechtzeitig erreicht wird.
Abfahrt am Schulort			um Uhr
Ankunft am gewöhnlichen Aufenthaltsort			um Uhr
Ankunft Wohnung/Zimmer			um Uhr

Es ist mir bekannt, dass ich für die Verpflegung einen Eigenanteil von täglich 5,10 Euro an das Jugendsozialwerk leisten muss (§ 8 Abs. 5 AVBaySchFG). Die Anreise kann frühestens an dem Abend erfolgen, welcher dem ersten Schultag vorangeht. Die Heimkosten werden mir nicht von einer anderen Dienststelle (z.B. vom Arbeitsamt im Rahmen einer Umschulungsmaßnahme o.ä.) ersetzt.

Sollten sich während meiner Ausbildung Änderungen ergeben wie z.B. Arbeitgeberwechsel oder Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts werde ich dies unverzüglich der Staatl. Berufsschule oder dem Zweckverband berufliche Schulen Landshut mitteilen.

Die gemachten Angaben werden bestätigt

Ort, Datum, Unterschrift des volljährigen
Heimschülers oder der Erziehungsberechtigten

Nach § 8 AVBaySchFG ist die auswärtige Unterbringung zum Besuch der Berufsschule notwendig, wenn einem Schüler an aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die tägliche Rückkehr zum Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann. Dies trifft in der Regel zu, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und der Berufsschule und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

Bei Vollverpflegung werden dem Schüler 5,10 Euro als Eigenleistung (= häusliche Ersparnis) vom Heim berechnet (§ 8 Abs. 5 AVBaySchFG).

Für Umschüler und Prüfungsbewerber in einem anerkannten Ausbildungsberuf gewährt der Staat keinen Zuschuss zu den Kosten der Heimunterbringung. **Umschüler und Prüfungsbewerber können nur auf eigene Kosten im Heim wohnen.** Auch Schüler, die keinen Antrag auf Heimunterbringung gestellt haben, werden nicht im Heim aufgenommen bzw. müssen die Heimkosten selber tragen.

2. Entscheidung des Schulaufwandsträgers (Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis):

- 0 Die Unterbringung wird für notwendig erachtet.
- 0 Die Unterbringung wird **n i c h t** für notwendig erachtet, weil

.....

Landshut, den

Zweckverband berufliche Schulen
Landshut (Stadt und Landkreis)